

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1860

21 (11.3.1860)

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 21.

Durlach, Sonntag den 11. März

1860.

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag. Abonnementspreis halbjährlich mit Trägerlohn 1 fl. 12 kr. in der Stadt und 1 fl. 24 kr. auf dem Lande. Durch die Post bezogen 2 fl. 8 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Insertionspreis per gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 11 Uhr Vormittags.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Der Durchstich des Springer Tunnels hat Donnerstag den 8. März stattgefunden.

Die Nacher und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft versichert jetzt auch Hänsersünstel. Spät kommt ihr!

Deutschland.

Feldmarschall-Lieutenant von Snyatten hatte die Leitung der Verpflegung der österreichischen Armee in Italien und war in neuester Zeit wegen großartiger Unterschleife in Untersuchung und Haft. Jetzt hat derselbe sich im Gefängnisse entleibt.

Die Militärvorlagen führen eine ernste Krisis in Preußen herauf. Sehr viele Abgeordnete sind überzeugt, daß das Land die verlangten ungeheuern Mehrkosten für das Militär nicht ausbringen oder nicht anhalten könne. Dennoch bestehen die Minister auf der Annahme und haben wahrscheinlich geheime wichtige Gründe. In der letzten Sitzung der betreffenden Commission nahmen alle Minister das Wort und schließlich erklärte Graf Schwerin, alle Minister wollten mit den betreffenden Vorlagen stehen oder fallen und eine wesentliche Aenderung der Vorlage für Verwerfung ansehen.

A. v. Humboldts Briefe sind auf höhere Weisung in Berlin wieder freigegeben.

Im Flur eines Hauses in Berlin stand ein Diener und reinigte die Kleider seines vornehmen Herrn. Athemlos kam ein Mann gelaufen und bat: überbringen Sie diesen Brief Ihrem Herrn, aber rasch. Auf dem Briefe stand: Gilt! Der Diener ließ alles stehen und liegen und eilte zu seinem Herrn, der noch im Bette lag. Der erbrach den Brief und schüttelte den Kopf, denn er las nichts als die Worte: vielleicht gelingt's! — Auf' mir den Fremden, befohl er; der Diener lief, aber der Fremde sammt Kleidern und Bürste u. war verschwunden. Es war gelungen.

Die Ausfuhr des Kehrichts hat der Stadt Wien vor

10 Jahren noch eine eben so große Ausgabe verursacht als jetzt Einnahme dafür erzielt wird, nämlich eine Summe von 3000 Gulden.

In Rosenheim in Baiern fand neulich ein Ochsenrennen statt. Die Ochsen wurden geritten, doch ohne Sporen, aber mit einer Reitgerte. Es gab viel zu lachen und jeder siegende Ochse erhielt einen Zehnguldenschein als Preis.

In dem schwäbischen Städtlein Göppingen wohnt ein unternehmender Schuhmacher, der sein Handwerk ins Große treibt und weithin gute Kundenschaft hat. Der Kaiser Napoleon hörte auch von ihm und ließ ihm einen französischen Soldatenschuh mit der Aufforderung zugehen, nach beifolgendem Muster monatlich 5000 Paar Schuhe, das Paar zu 4 fl. 30 kr. zu liefern. Ob sie Handels eins geworden sind, davon ist noch nichts zu lesen.

Ein deutscher Mathematiker hat sich das Vergnügen gemacht, annähernd auszurechnen, wie viele Menschen seit der Schöpfung der Welt im Kriege umgebracht worden sind und er hat, nach den ihm vorliegenden Quellen, die ungeheure Zahl von vierzehntausend Millionen herausgebracht. Wenn alle die Kriegsoptionen aufstünden, sich die Hände gäben und neben einander stellten, so würden sie eine Kette bilden, die sechshundert Mal rund um die Erde reichte; ja, wenn nur die Zeigefinger aller Gefallenen übereinander gelegt werden könnten, so würde die Säule noch 600,000 Meilen über den Mond hinausragen. Wer diese im Kriege Gefallenen zählen wollte und täglich 19 Stunden dazu verwendete, würde 336 Jahre brauchen.

Schweiz.

In einem Schweizerdorfe ist einem Schullehrer ein arges Mißgeschick widerfahren. Er wollte seinen Schülern in der Naturgeschichte die Kuh beschreiben und da er keine Abbildung zur Hand hatte, führte er seine Kuh eigenhändig aus dem Stall in die Schule zum großen Ergötzen der Jugend. Doch die Freude dauerte nicht lange, die Kuh geberdete sich etwas unwillig, die Decke wankte und brach ein und die

Einiges über die römisch-katholischen Kirchengesetze.

(Fortsetzung.)

21) Ein Eid, welcher dem kanonischen Recht und der Kirchenfreiheit widerspricht, ist ungültig.

In C. si diligenti X. de foro compet. heißt es:

„Ein Eid kann nicht gehalten werden, welcher gegen die kanonischen Verordnungen (also gegen die hier besprochenen Vorschriften) ist.“

Gregor XIII. verdammt es in c. inter apostolitas de juramentis, 7., daß nicht nur von Geistlichen, sondern auch von weltlichen Beamten Eide gefordert werden, welche etwas Unerlaubtes, Unmögliches, der kirchlichen Freiheit und dem Tridentinischen Concil Entgegenstehendes angeben. Bei Strafe der Excommunication verbietet er den Bischöfen und allen Beamten, solche Eide zu leisten.

Was ist wohl hiernach von den Eiden, welche die Geistlichkeit ihrem Fürsten geleistet, zu halten?

22) Ein von dem Bischofe abgesetzter oder verurtheilter Geistlicher darf nicht seine Zuflucht zum Fürsten nehmen.

Dieses lesen wir in can. si quis a proprio und can. si quis episcopal Caus. XXII. qu. 1.

Also kann der Geistliche nicht einmal die Gnade seines Fürsten ansprechen!

23) Der Papst kann über das Recht hinaus entscheiden. Vergl. hierüber I. 2. und c. proposuit X. de concess. praeb., wo es heißt:

„Wir können nach der Fülle unserer Macht über das Recht, auch über das Recht hinaus dispensiren.“

24) Der Papst kann die, welche von Andern verdammt sind, freisprechen.

Dies liest man in Caus. IX. qu. 3. c. fuit somper, c. euneta, c. fratros, wo es heißt:

„Die ganze Kirche in aller Welt weiß es, daß der päpstliche Stuhl das Recht hat, das durch irgend Jemand Gebundene zu lösen.“

Im Weigerungsfalle wird den Fürsten und Bischöfen mit dem Banne gedroht.

In der neuesten Zeit wurde ein von der preussischen Regierung verurtheilter Prälat durch den Papst freigesprochen.

Man denke auch an die neueste Allocution des Papstes im obertheinischen Kirchenstreite.

25) Alle Fürsten müssen den Bischöfen gehorchen.

Der C. omnes X. de majoritate schreibt vor, daß alle Fürsten der Erde und alle übrigen Menschen den Bischöfen gehorchen müssen.

Vergl. dagegen I. Petri, K. 2, V. 13.

26) Die Rechtsachen der Bischöfe dürfen von Fürsten nicht untersucht werden.

Dieses lesen wir in can. si episcoporum Caus. XXII. qu. 1.

Der Bischof ist also den Landesgesetzen nicht unterworfen.

27) Vor der Entscheidung des Papstes kann kein Endurtheil über einen Bischof gefällt werden.

Hierüber lese man can. multum und can. dudum. Caus. III. qu. 6.

Kein Fürst darf also den Bischof zur Rechenschaft ziehen, noch weniger verurtheilen, und da ein solcher Bischof nur die Befehle des Papstes befolgt und nur die kanonischen Gesetze hält, so wird ihn der Papst nie verdammen.

Kuh stürzte hinab in den Keller und war todt. Der Schul-
lehrer verlangt Entschädigung für die Kuh und die Gemeinde
für den Schulboden.

Frankreich.

Marshall Bellissier ist durch die Geburt eines Töchterleins
erfreut worden.

Der Bischof von Poitiers hat dem Kaiser Napoleon
Vorstellungen über seine papstfeindliche Politik gemacht. Der
Kaiser ließ ihn ruhig ausreden und sagte dann Nichts als:
„Ich danke Ihnen!“

Das „Univers“ ist unter dem Titel: „Die Welt“
wieder auferstanden, nur Beauillot, der Redakteur, fehlt. Das
ist ein Hasenragout ohne Hasen, sagen die Pariser.

Seit Marquis Posa den König Philipp gebeten hat:
Sire, geben Sie Gedankenfreiheit! — darf man in Spanien
und anderswo frei denken und beten, nur drucken darf man
die Gebete und Gedanken nicht. Ein Buchdrucker in Frank-
reich, der „Gebete für den Papst“ drucken ließ, mußte diese
Freiheit mit 2000 Franks büßen.

Die Arbeiten an der kaiserlichen Familiengruft zu
St. Denis sind jetzt vollendet und man glaubt, daß am
5. Mai die Leiche Napoleons I. daselbst beigesetzt werde.

Französische Blätter bringen mit dem den Franzosen
eigenen Hang zur Uebertreibung fabelhafte Schilderungen
von der neuen Erfindung des Advokaten Latan. Es handelt
sich um nichts weniger, als mit einem Schläge den ganzen
Erdball in den blühendsten Garten zu verwandeln, den man
sich denken kann, aus Wüsteneien Paradiese hervorzuzaubern
und unseren unfruchtbaren Ländereien Ernten abzulocken, die
fortan jede Noth, jeden Mangel entfernen werden. Und
alles dies wird aus Luft gemacht. Latan entzieht nämlich
der Luft ihren Stickstoff und düngt seine Felder damit; nichts
einfacher als das! Der Stickstoffgehalt der Luft ist uner-
messlich, der Borrath von Dünger also ebenfalls. — Wenn
wir nur nicht in dem schließlich die Oberhand gewinnenden
Sauerstoff der Luft verbrennen!

Italien.

Sardinien rüstet fort und fort.

Ein Dekret beruft das toskanische Volk auf den 11.
und 12. März zu einer allgemeinen geheimen Abstimmung,
um sich entweder über die Annexion in Sardinien oder über
ein abgesondertes Königreich auszusprechen.

Es hat sich herausgestellt, daß eine päpstliche Bann-
bulle gegen den König von Sardinien nur dann in diesem
Lande veröffentlicht werden kann, wenn die königliche Bewil-
ligung dazu gegeben wird. Der Geistliche, welcher ohne
diese es wagen sollte, sie zu verlesen, kann nach den Gesetzen
mit dem Tode bestraft werden.

Spanien.

Nach den neuesten Nachrichten deutet Alles darauf hin,

28) Diejenigen, welche Bischöfe verfolgen, müssen ehr-
los und aus dem Lande vertrieben werden.

Dieses sagt uns can. hi, qui episcopos. Caus. III. qu. 2. Das
Gesetz e. si quis Clem. ut. de poenis bestimmt noch weiter:
daß diejenigen verflucht seien, welche einen Bischof gefangen neh-
men oder verbannen.

Das Gesetz e. quamvis sacris Clement. de foro. compet. bestimmt,
daß vertriebene Bischöfe von andern Orten her gegen ihre Ver-
folger vorgehen und ihren Untergebenen Recht sprechen können.

29) Der Papst kann die Länder nach Gutdünken unter
fremde Fürsten vertheilen.

Dies wird deutlich ausgesprochen in c. Alexander in T. de insu-
lis novi orbis.

Man denke an Amerika, das, nachdem es entdeckt war, an Spanien,
und an Island, das an England geschenkt wurde.

30) Die Keger sollen durch die heil. Inquisition ausge-
rottet werden.

Dieses blutdürstige Gesetz führte zuerst Innocenz III. 1207, dann
Innocenz IV. und Clemens IV. Man lese auch die Bulle Pauls III.
licet ab initio vom 25. Juli 1542 und das Edikt des Groß-Inquisitors
Anearani vom 14. Mai 1820, woraus hervorgeht, daß in diesem Jahre
noch alle über die Keger durch die heil. Kanonen-Dekrete, Constitutionen
und Bullen der Päpste angebrochte Strafen in Kraft waren.

31) Die Güter der Keger sind von Rechtswegen con-
fiscirt.

Dieses ist enthalten in c. cum secundum, de haereticis, 6, wo es
heißt:

„Da eine Frau, welche einen Räuber heirathet, die dadurch er-
worbenen, von ihrem Manne oder von Andern geraubten Güter
verliert, so müssen die Güter der Keger, welche ein schreckli-

ches Verbrechen als die Räuber begehen (hört), von
Rechtswegen confiscirt sein.
Nach diesem Gesetz hat auch die Inquisition verfahren und die Gü-
ter unzähliger Protestanten confiscirt.
32) Es ist der Bischöfe Pflicht, die Keger auszurotten.
Dies wird bestätigt durch c. in causis X. de electione, wo Inno-
cenz III. festsetzt, daß ein Bischof gewählt werde, der dazu geschickt sein,
die kegerische Untreue in seiner Diocese auszurotten.
Da dieses durch die heilige Inquisition jetzt nicht mehr geschehen
kann, so wird es durch das Gesetz über die gemischten Ehen versucht.
33) Diejenigen sind keine Mörder, welche aus Eifer für
die Kirche die Keger umbringen.
Dieses abscheuliche höchst unchristliche Gesetz, das man von einem
Stathalter Gottes und Jesu Christi nicht erwarten sollte, kann man in
Caus. XXIII. qu. 6. c. excommunicatorum nachlesen, wo es heißt:
„Wir halten die nicht für Mörder, welche von Eifer für die ka-
tholische Mutter entbrannt, einige Keger getödtet haben.“
Es ließ daher Papst Urban II. wegen der blutigen Bartholomäus-
nacht das „Herr Gott, dich loben wir!“ singen! Das Gesetz in Caus.
XXIII. qu. 6. can. omnium und qu. 8. ibid. c. omni timore sagt auch:
„Wer im Kriege gegen die Ungläubigen gläubig sterben wird, dem
werden die himmlischen Reiche nicht verweigert werden. Bemühet
euch unverzagt und männlich gegen die Feinde des heiligen Glau-
bens (wozu die Keger gehören) zu streiten, denn der Allmächtige
weist es, daß, wenn Einer von Euch stirbt, er für die Wahrheit
des Glaubens, für die Rettung des Vaterlandes (?) und zur Ver-
theidigung der Christen (d. i. der römischen Katholiken) stirbt und
deshalb von ihm die ewige Seligkeit erlangt.“
(Schluß folgt.)

England.

Times sagt: „England würde den Minister ins Narren-
haus schicken, der wegen Savoyen einen Krieg beabsichtigt.“

Amerika.

Die Vereinigten Staaten denken an die „Erwerbung“
von Mexiko. Wahrscheinlich, lautet eine Nachricht aus New-
York darüber, sei General Houston schon mit großer Streit-
macht unterwegs nach dem Rio Grande (großer Fluß), um
den Erwerbungsplan auszuführen.

Afrika.

Kairo, Ende Januar. Sehr traurig sieht es in der hiesi-
gen Beamtenwelt aus. Jeder thut und läßt, was er Lust
hat, da ein Jeder sehr wohl weiß, daß es hier gleich gilt,
ob er ehrlich ist oder nicht; eine Laune des Vicekönigs er-
hebt ihn und eine Laune stößt ihn zurück in sein Nichts;
also welches Interesse hätte er wohl, unbestechlich zu sein?
Nicht eins! Er nimmt, so viel er bekommen kann und ruht
später auf seinen Lorbeeren aus, sobald er über kurz oder
lang in Ungnade gefallen ist. — Emir Pascha, der Souver-
neur von Kairo und (da das Ministerium des Innern nach
Alexandrien verlegt ist) der höchste Richter in Streitfachen
zwischen Europäern und Landesangehörigen, gebraucht seine
Gewalt auf die sonderbarste Art. Er zieht die Prozesse
möglichst in die Länge, insultirt die Europäer — wahrschein-
lich weil dieselben nicht zahlen — auf jede Art und Weise,
und spricht nicht eher Recht, als bis die sich beklagenden
Consulate bei dem Ministerium des Innern eine derbe Nase
für ihn auswirken. Diese steckt er dann ruhig ein, leistet
dem betreffenden Consul wo möglich Abbitte und handelt
acht Tage später in einer ähnlichen Sache eben wieder so,
bis es Saïd einmal für gut befinden wird, ihm — irgend
einer Kleinigkeit wegen — einen Fußtritt zu geben, wie dem
alten Polizei-Pascha Hazic, weil derselbe nicht hatte schießen
lassen, als Se. Hoheit von Alexandrien hier eintraf.

Gläubigeraufruf.

Nr. 2911. Jakob Friedrich Herrmann und dessen volljährige Tochter Margaretha und volljähriger Sohn Johann Georg Herrmann von Grünwettersbach beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Sodann hat Magdalena Herrmann, Tochter des Jakob Friedrich Herrmann von Grünwettersbach, nachträglich um Erlaubniß zur Auswanderung und zum Bezug ihres Vermögens nach Nordamerika gebeten.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 6. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 2900. Andreas Hejnold's Ehefrau von Grünwettersbach beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an solche sind

Freitag, 16. März,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 6. März 1860.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Eisenbahnbau von Durlach nach Pforzheim.

Accordvergebung.

Die Ausführung der Bauarbeiten der Haltstationen Königsbach und Erlingen soll im Commissionswege auf Einzelpreise in Accord gegeben werden.

Dieselben bestehen in:

1. Maurerarbeit im Voranschlag von zus.	7190. 53.
2. Steinhanerarbeit	1759. 18.
3. Zimmerarbeit	2449. 53.
4. Schreinerarbeit	1513. 35.
5. Glaserarbeit	397. 14.
6. Schlosserarbeit	978. 46.
7. Blechernerarbeit	461. 15.
8. Schieferdeckerarbeit	651. 14.
9. Lüncherarbeit	495. 24.
10. Tapezierarbeit	124. 12.
11. Gufwaaren	241. 44.

Pläne, Detailszeichnungen und Accordbedingungen können täglich auf diesseitigem Bureau, Kronenstraße Nr. 40, eingesehen werden, woselbst auch die Arbeitsverzeichnisse zu erhalten sind.

Die Angebote sind versiegelt und portofrei, entweder für ein Gebäude, oder für beide zusammen längstens bis zum

19. d. M., Vormittags 10 Uhr,

ebendasselbst abzugeben.

Carlsruhe, 7. März 1860.

Groß. Eisenbahn-Hofbau-Inspektion.

Helbling.

Gasthaus-Verkauf.

[Durlach.] Bahnhofsirthe Friedrich Wagners Eheleute von hier lassen

Donnerstag, 15. März,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause das

Gasthaus zum Bahnhof

mittelst öffentlicher Steigerung dem Verkaufe aussetzen.

Dieses Etablissement besteht aus dem

Bekanntmachung.

Das Auftreten der Masernkrankheit dahier betreffend.

Nr. 328. Genannter Hautausschlag, der in der Regel Kinder, ausnahmsweise aber auch Erwachsene befällt, ist von Karlsruhe aus, wo er bereits seit Wochen seinen Umzug hält, nun auch hier angekommen.

So mild auch vor der Hand sein Charakter sich zeigt, will ich doch nicht säumen, nachstehende von höchster Sanitätsbehörde ausgegangene Belehrung wieder zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und der Beherzigung und strengen Darnachachtung angelegentlichst zu empfehlen.

Durlach den 8. März 1860.

Großherzoglicher Amtsarzt:

Kreuzer.

Belehrung über die Masern.

1) Die Masern befallen meistens Kinder, hier und da, obwohl selten, auch erwachsene Personen. Ihrem Ausbrüche gehen als Vorboten voraus: Kopfschmerzen, Empfindlichkeit der Augen gegen das Licht, Röthe und Thränen derselben, Niesen, Halsbeschwerden mit Heiserkeit, Husten, Hitze und Durst. Nachdem diese Erscheinungen 1 bis 3 Tage gedauert haben, kommen zuerst im Gesichte, dann am Halse und auf der Brust und nach und nach an den übrigen Theilen des Körpers, kleine, rothe, größtentheils ineinander fließende, nur wenig über die Haut erhabene Flecken zum Vorschein, welche in ihrer Mitte ein kleines Knötchen haben, das besonders beim Anspannen der Haut fühlbar ist.

2) Sobald sich die als Vorboten der Masern bezeichneten Erscheinungen einstellen, so soll man, besonders wenn diese Ausschlagskrankheit in einem Orte oder in einer Gegend herrscht, die Kinder sogleich zu Bette legen, mäßig warm bedecken, ihnen leichten Lindenblüthenthee zu trinken geben und bei Vermeidung aller erhitzen Speisen und Getränke, als Nahrung Rahmsuppe, Gersten-, Reis- oder Haber-schleim und gekochtes Obst ohne Zusatz von Wein reichen.

3) Brechen die Masern wirklich aus, so gebe man den Kranken Lindenblüthen-, Wollblumen- oder Sibisch Thee mit Zucker und Milch, letztern jedoch nur in geringer Quantität beigelegt, lauwarm zu trinken, und reiche ihnen die nämliche Nahrung, wie im Zeitraum der Vorboten.

Zeigen die Kranken ein besonderes Verlangen nach Wasser, so kann man den Genuß desselben zwischen obigen Getränken wohl erlauben, jedoch nie zu viel auf einmal und nur nachdem es wenigstens eine Stunde lang im warmen Zimmer gestanden ist.

4) Die Masernkranken dürfen wenigstens 14 Tage lang das Bett nicht verlassen; man darf sie aber weder in schwere Federdecken einhüllen, noch zu leicht, sondern immer nur mäßig warm bedecken. Das Bett soll weder zu nahe am Ofen, noch zu nahe am Fenster oder an der Thür stehen. Erkältung, besonders durch Zugluft, ist sehr schädlich; man vermeide sie daher sorgfältig und gehe besonders beim Wechseln der Leibwäsche und des Bettzengs mit großer Vorsicht zu Werk.

5) Das Krankenzimmer soll mäßig und gleichförmig erwärmt sein, und nicht nur bei Tag, sondern auch bei Nacht, damit die Kinder, welche sich oft aufdecken, vor Erkältung gesichert sind.

Es soll durch Vorhänge oder durch Schließen der Fensterläden dunkel gemacht werden, damit das Licht nicht einfallen kann, weil sonst leicht ein Augenübel zurückbleibt.

6) Die viel verbreitete Meinung, man müsse den Ausbruch der Masern durch warmen Wein, mit oder ohne Gewürz, befördern, ist irrig.

Sowohl vor dem Ausbruch als während dem Verlaufe der Masern hat der Genuß des Weins, des Kaffees und erhitzen Getränke überhaupt nachtheilige Folgen und führt sogar oft den Tod herbei; man warnt daher ernstlich davor.

7) Erst nach Verfluß von vier Wochen, vom Ausbruch der Masern an gerechnet, besonders bei Winterszeit und bei übler Witterung, dürfen die Kinder das Zimmer verlassen, und auch dann müssen sie warm bekleidet sein und vor Zugluft bewahrt werden. So lange sie husten, gebe man ihnen kein kaltes, sondern nur überschlagenes Wasser abwechselnd mit Brustthee zu trinken.

8) Das Ueberfüllen der Zimmer, in welchem sich Masernkranke befinden, mit Menschen, ist höchst schädlich; man halte daher alle Personen, welche nicht zur Familie gehören, vom Besuchen derselben ab.

9) Stellen sich während der Vorboten oder des Verlaufs der Masern heftige, gefahrdrohende Zufälle, als: anhaltender hohllingender Husten, beengter Athem, heftige Schmerzen im Halse und auf der Brust, brennende Hitze und Durst ein, so soll sogleich ärztliche Hilfe gesucht werden. Das Gleiche ist zu thun, wenn nach beendigtem Verlaufe der Krankheit und nachdem die Kinder sich anscheinend ganz wohl befunden haben, wieder Frost, Hitze, Durst, Husten, Brustschmerzen, Athmungsbeschwerden u. s. w. eintreten.

Hauptthaus mit 3 Wirtschaftszimmer und 18 Zimmern, einem Hintergebäude mit drei großen Stallungen, einem geräumigen Hof und allen übrigen zum schwinghaften Betrieb einer Wirtschaft nöthigen Einrichtungen; Alles in äußerst günstiger Lage an der Hauptstraße hier, in der Nähe zweier Eisenbahnen.

Durlach, 9. März 1860.

Bürgermeisteramt.

Der Stellvertreter:

Knaub. Siegrist.

Den Taubenausflug während der Saatzeit betr.

Wird auf §. 31 der Feldpolizeiordnung aufmerksam gemacht, wonach die Besitzer von Tauben bei Vermeidung von 7 fl. 30 kr. Strafe gehalten sind, zur Zeit der Frühjahrssaat solche einzusperrern. Wer nunmehr vom nächsten Montag an seine Tauben ausfliegen läßt, ist straffällig.

Durlach, 8. März 1860.
Bürgermeisteramt.
Der Stellvertreter:
Knaus.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Die Erben des Handlungsbiener's Heinrich Deder von hier lassen

Montag, 2. April,
Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause folgende Liegenschaft nochmals öffentlich verkaufen:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stallung und 4 Ruthen alten oder 8 Ruthen 83 Fuß neuen Maßes Garten dabei, an der Hauptstraße hier, am Ende des Gäßchens zwischen Kaufmann F. Unger und Anferwirth G. Steinmetz, Haus Nr. 10.
Anschlag 2600 fl.

Durlach, 8. März 1860.
Bürgermeisteramt.
Der Stellvertreter:
Knaus.

Siegrist.

Liegenschaftsversteigerung.

Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem alt Schwanenwirth Johann Eypenbach von Wöschbach nachstehende Liegenschaften

Donnerstag, 12. April,
Vormittags 2 Uhr,
im Rathhaus zu Wöschbach öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Berghäuser Gemarkung.
1 Viertel 10 Ruthen Acker im Jägergrund, neben Joseph Geist und Joseph Kenz; Anschlag 150 fl.

1 Viertel 10 Ruthen im Saalbrett, neben Carl Hoffmann und Valthasar Fuchs von Wöschbach; tagirt 150 fl.

Durlach, 9. März 1860.
Rheinländer, Notar.

Privat-Anzeigen.

Geschäfts-Empfehlung.

[Durlach.] Freunden und Gönnern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mein Geschäft in meinem eigenen Hause, Kronenstraße Nr. 20, eröffnet habe, und bitte, das mir seit 4 Jahren geschenkte Vertrauen auch fernerhin zu bewahren.

Durlach den 9. März 1860.
Jakob Büchle, Bäckermeister.

Zu verkaufen

sind zwei ganz neue, noch nicht gebrochene **Bäckerbackmülden**, sowie 3 Stück getrocknete **Buchen-Dielen** von 2 Fuß Breite und 2 1/2 Zoll Dicke. Wo? ist im Kontor d. Bl. zu erfahren.

Geldanerbieten.

Aus dem Kirchenalmosen zu Durlach liegen **1500 Gulden** gegen doppelte Versicherung im Ganzen oder theilweise zum Ausleihen bereit.

Durlach den 3. März 1860.
Friedr. Kraß.

Geldanerbieten.

In der Gemeindecasse Palmbach liegen **600 Gulden** zum Ausleihen bereit.

Granget, Brgrmstr.

Kübler-Holz,

sehr schönes, ist zu haben auf dem Eisenwerk bei

Gebrüder Benckiser.

Pforzheim, 6. März 1860.

Ruhrer Steinkohlen

sowohl für **Schmiede** als auch zur **Ofen-, Herd- und Kesselfeuerung** empfehle ich in guter Qualität zu billigen Preisen auf meinen Lagern in **Leopoldshafen, Karlsruhe & Pforzheim.**
12)12. Franz Perrin Sohn.

Impressen, als: Zahlungsbefehle, Liquid-Erkenntnisse und Vollstreckungsbefehle für die Bürgermeisterämter, sowie Sterb- u. Todtenschauscheine und Sterbfallsanzeigen für die Leichenschauer sind nun vollständig wieder vorrätzig bei
Buchdrucker Dupé in Durlach.

Stadt Durlach.

Fruchtmarktpreise v. 10. März 1860.

Das Malter Weizen	— fl. — kr.
„ „ Neuer Kernen	15 fl. 24 kr.
„ „ Korn	— fl. — kr.
„ „ Gerste	11 fl. 12 kr.
„ „ Haber	5 fl. 36 kr.
„ „ Pfund Butter	24 kr.
2 Stück Eier 4 kr.	445 Malter.
Eingeführt wurden	159 „
Aufgestellt waren	640 „
Summe des Vorraths	548 „
Verkauft wurden heute	92 „
bleiben aufgestellt	92 „

Gestorbene.

- Durlach.
- 1. März: Sophie, B. Jak. Gimmel, Maurer, 16 Tage alt.
 - 8. „ Luise, B. Friedr. Philipp, Metzger, 2 1/2 Jahr alt.
 - 10. Friedrich, B. Michael Meier, Fabrikarbeiter, 7 Tage alt.

für Confirmations-Geschenke

empfehle ich neben einer reichen Auswahl von Gesangbüchern mein Lager in allen Sorten

Cartonnage- und Leder-Galanterie-Waaren,

als: Album, Albumbilder, Poésie- und Notiz-Bücher, Priestertaschen, Portemonnaies, Zeichen-, Schreib- und Schul-Klappen, Necessaires, Arbeitskörbchen, Strick- und Häkel-Etuis, Visites, Papeterien, Stammbücher etc. etc.

Montirungen jeder Art von Stickereien werden stets in neuestem Geschmack angefertigt, wie auch Portraits u. mit Sammt u. Leder, sowie mit schwarzen, braunen und Goldleist-Rahmen schnell und billig besorgt.

Eduard Scholl, Buchbinder in Durlach.

Kais. Königl. Oesterreichisches Anlehen

der Prioritäts-Eisenbahn-Loose vom Jahre 1858 von 42 Mill. Gulden.
Hauptgewinne: fl. 250,000, 200,000, 150,000, 100,000, 30,000, 20,000 u. s. f. bis abwärts zu fl. 125 Oesterr. Währung.

Nächste Ziehung am 2. April d. J.

Loose hierzu, mit Serie und Gewinn-Nummern versehen, sind gegen Einlösung des Betrags bei uns zu beziehen. Auch kann derselbe durch Postvorschuß erhoben werden, ohne daß hierdurch Postkosten für den Empfänger entstehen. (Die Nummern 1 bis 100 sind noch vorrätzig.) **Verloosungs-Plan und Ziehungslisten gratis und portofrei.**

Moriz Stiebel Söhne, Bankiers in Frankfurt a. M.

Ziehung 1. April.	200,000 Gulden Haupt-Gewinn	Ziehung 1. April.
der Oestreich'schen Eisenbahn-Loose.		
Hauptgewinne des Anlehens sind: 21mal fl. 250,000, 71mal fl. 200,000, 103mal fl. 150,000, 90mal fl. 100,000, 105mal fl. 30,000, 90mal fl. 20,000, 105mal fl. 15,000, und 2040 Gewinne von fl. 5000 bis abwärts fl. 4000.		
Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, ist 125 Gulden. — Kein anderes Anlehen bietet so große und viele Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien. — Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franco überandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Um überhaupt der günstigsten Bedingungen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, sowie der reellsten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich zu richten an		
STIRN & GREIM, Bank u. Staatseffekten-Geschäft in Frankfurt a. M., Beil 33.		
NB. Diese Loose haben bei der Gewinnanzahlung keinen Abzug zu erleiden. Jede weitere Aufklärung gratis.		

Verantwortlicher Redakteur: R. Siegrist. — Druck und Verlag von R. Dupé Buchdrucker.